



*„Dienet einander,
ein jeglicher mit der Gabe,
die er empfangen hat.“*

1. Petrus 4,10



Einander unterstützen

Aufgrund der aktuellen Situation sind besonders ältere und vorerkrankte Menschen dazu angehalten, sich zu schützen. Kindergärten und Schulen sind geschlossen und für alle gilt: Sozialkontakte möglichst vermeiden. Diese Situation wird manche von Ihnen in eine schwierige Lage bringen und wir möchten Sie daher unterstützen!

Brauchen Sie jemanden, der etwas für Sie übernimmt?

- ✓ Einkäufe
- ✓ Botengänge
- ✓ Den Hund ausführen
- ✓ Eine dringliche Erledigung
- ✓ ...

Bei uns haben sich einige junge (und gesunde) Menschen gemeldet, die sich freuen, wenn sie Sie unterstützen können! **Melden Sie sich bei unserer Jugendreferentin Daniela Hirschmüller, die Ihnen gerne Unterstützung vermittelt!** Erreichbar unter:

01578-1670346 oder daniela.hirschmueller@outlook.de



Amtliches



Brennholz zu verkaufen

Die Gemeinde Friolzheim hat Brennholz zu verkaufen. Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Revierförster Herr Müller, 0173 3027070.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan "Mönsheimer Straße 4"

Gemeinde Friolzheim

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB (ohne frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss vom 18.05.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauG

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 18.05.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und das Bebauungsplanverfahren einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10a BauGB abgesehen.

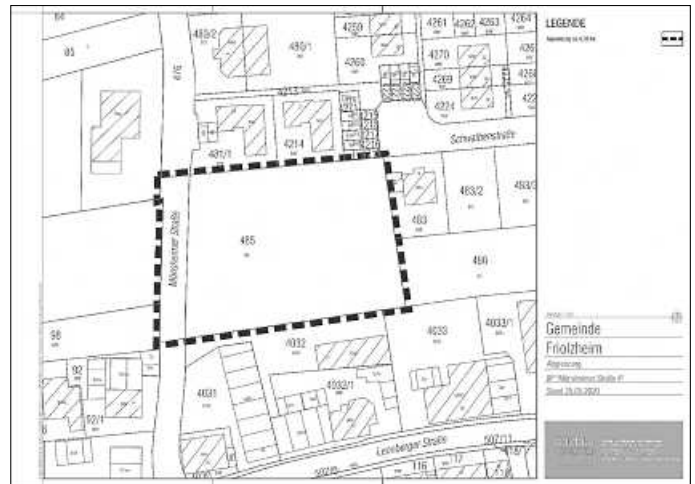
2. Auslegungsbeschluss vom 18.05.2020 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 18.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt gemeinsam mit der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Abgrenzungsplan: (siehe rechte Spalte)

Maßgebend ist der Entwurf „Mönsheimer Straße 4“ des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, vom 18.05.2020.



Der räumliche Geltungsbereich umfasst vollständig das Flurstück 485 und teilweise das Flurstück 476 (Mönsheimer Straße), mit einer Gesamtfläche von ca. 0,35 ha.

4. Erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Aufgrund einer Neustrukturierung der EDEKA Südwest als Konzernmutter der Discounter-Marke Treff 3000, wird der bestehende Markt an der Mönsheimer Straße 4 aufgegeben. Eine folgende Neuvermietung an einen alternativen Einzelhandelsbetrieb ist aufgrund der ungünstigen Lage abseits der Ortsdurchgangsstraßen und der ungünstigen Platzsituation nicht möglich.

Seit Mitte des Jahres wurden deshalb erste Planüberlegungen seitens des Grundstückseigentümers für eine Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung der Fläche angestellt.

In der Gemeinde Friolzheim herrscht eine große Nachfrage nach Wohnbauflächen. Insbesondere der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für Familien ist hoch. Ziel und Zweck ist es, neuen Wohnraum zu schaffen. Die Planungen sehen eine Wohnbebauung mit Reihenhäusern und einer Tiefgarage vor.

5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf und die örtlichen Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ vom 18.05.2020, mit Begründung vom 18.05.2020 und Anlagen werden in der Zeit vom **Montag, 08.06.2020 bis einschließlich Freitag, 10.07.2020** im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden, Montag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit Herrn Enz unter der Telefonnummer 07044 9036-14 oder per E-Mail: e.enz@friolzheim.de möglich. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften im Rathaus wird geachtet.

Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte und ihm die Einsicht im Internet nicht ausreicht, senden wir ihm die Unterlagen im Rahmen der Möglichkeiten gerne auch digital, in begründeten und glaubhaft gemachten Einzelfällen auch postalisch oder per Boten zu.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und der Bebauungsplanentwurf inklusive Begründung und Anlage werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich während des Zeitraums der Auslegung, ab dem 08.06.2020 unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Friolzheim <https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/> eingestellt.

Die Öffentlichkeit hat während der Planauslegung Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen im Rathaus abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zur weiteren fachlichen Erläuterung steht auch Herr Enz, Hauptamtsleiter, Zimmer 3, Marktplatz 7 oder telefonisch unter der Rufnummer 07044/9036-14 zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Friolzheim, den 28.05.2020

gez. Michael Seiß

Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Friolzheim für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß §43 Absatz 4 GemO BaWü beschließt der Bürgermeister folgende Haushaltssatzung in Form einer Eilentscheidung.

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.923.522
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.372.236
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	448.714-
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	448.714-
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.923.522
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.756.236

2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	167.286
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.569.047
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.023.594
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	4.454.547-
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	4.287.261-
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.000.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	3.287.261-

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR (geplante Kredite werden mit bestehenden Ermächtigungen aufgenommen).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.800.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 275 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 250 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 310 v. H. der Steuermessbeträge.

Friolzheim 17.04.2020

gez. Bürgermeister Michael Seiß

1.2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Bürgermeister beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 26.05.2020 vorgelegt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind keine enthalten. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Landratsamt Enzkreis -Kommunalamt- mit Erlass vom 15.05.2020 - AZ: 01/902.41- mit folgendem Hinweis bestätigt:

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr.2.8 der Satzung). Die Verwirklichung von Kreditermächtigungen aus Vorjahren ist nicht erneut als Einzahlung im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Der Zuwachs an Liquidität ist in der Anlage 5 „Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität“ darzustellen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom Freitag, dem 29.05.2020 bis Montag, dem 08.06.2020 - jeweils einschließlich -im Rathaus Friolzheim, Marktplatz 7 in 71292 Friolzheim öffentlich aus.

Seit Dienstag 17. März 2020 ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeinde Friolzheim bleibt aufrechterhalten, sodass die Einsichtnahme in den Haushaltsplan für das Jahr 2020 nach vorheriger Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Kämmerei unter der Rufnummer 07044/903613 oder per E-Mail kaemmeerei@friolzheim.de und Fax 07044/903630 möglich ist.

Friolzheim, den 26.05.2020

gez. Bürgermeister Michael Seiß

2 Der Haushalt 2020 der Gemeinde Friolzheim im Überblick

2.1 Vorwort zur kommunalen Doppik

Der Haushaltsplan 2020 ist der erste doppische Haushalt der Gemeinde Friolzheim.

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ist Ergebnis der seit Anfang der 90er Jahre bundesweiten Überlegungen mit dem Ziel einer effizienteren Steuerung der Kommunalverwaltungen. Dabei wird angestrebt, die bisherige Verwaltungssteuerung mit Hilfe von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch eine Steuerung nach konkret definierten Zielen zu ersetzen (Outputsteuerung). Das kamerale Rechnungswesen kann die erforderlichen Informationen für diese outputorientierte Verwaltungssteuerung nur bedingt liefern. Mit dem NKHR soll somit die neue kommunale zielorientierte Verwaltungssteuerung umgesetzt werden. Der Hauptzweck der Einführung des NKHRs besteht darin, den politischen Entscheidungsträgern, den Bürgern und der Verwaltung ein realistisches Bild der wirtschaftlichen Lage der Kommune zu geben. Das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist am 01.01.2009 in Kraft getreten. Die Kommunen in Baden-Württemberg müssen bis zum Jahr 2020 ihren Haushalt nach den neuen gesetzlichen Regelungen erstellen.

Die neuen gesetzlichen Regelungen wurden mit der Änderung der Gemeindeordnung (GemO), Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie der Gemeindekassenverordnung (GemHKVO), dem Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg und der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen geschaffen. Teil des Reformprojekts ist auch der Wechsel vom kameralen auf den doppischen Rechnungsstil. Der Wechsel des Buchführungssystems allein reicht jedoch nicht aus, um das Ressourcenverbrauchskonzept umzusetzen, da die Doppik nur Datenmaterial aus dem Rechnungswesen liefert. Erst wenn dieses Datenmaterial auch in steuerungsrelevante Erkenntnisse und Vorgaben umgesetzt wird, ist eine effektive Umstellung auf das NKHR erreicht.

Das Ressourcenverbrauchskonzept ist die Grundlage des NKHRs. Dieses beinhaltet die komplette Abbildung des Ressourcenverbrauchs und der Folgekosten. Dadurch werden wesentliche Steuerungsinformationen zur Mehrgenerationengerechtigkeit bereitgestellt. Der Ressourcenverbrauch einer Kommune geht über den von ihr verursachten Geldverbrauch eines Haushaltsjahres hinaus. Es werden im Haushaltsjahr Ressourcen genutzt, für deren Nutzung in diesem Haushaltsjahr kein Geldabfluss stattfindet.

Beispielhaft genannt hierfür ist die Nutzung eines Gebäudes. Dieses wurde vor Jahren errichtet oder gekauft. Im aktuellen Haushaltsjahr fließt hierfür kein Geld ab. Dennoch sinkt der Wert des Gebäudes durch die Nutzung. Dieser Werteverzehr wird in der Doppik künftig über die jährliche Abschreibung als Aufwand erfasst und ausgewiesen.

Ressourcenverbrauch in diesem Sinne ist der als „Aufwand“ bezeichnete Verzehr von Vermögen, Gütern und Dienstleistungen. Das **Ressourcenaufkommen** - „Ertrag“ in Form von Steuern, Gebühren, Beiträgen und Zuweisungen - ist dazu bestimmt, das verzehrte Vermögen zu ersetzen und so das Fortbestehen der Gemeinde auf Dauer zu sichern. Dieses System baut auf dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit auf. Danach soll jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen durch Abgaben wieder ersetzen. Aus dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit leitet sich ab, dass der Ressourcenverbrauch eines Haushaltsjahres durch das entsprechende Ressourcenaufkommen gedeckt sein soll.

2.1.1 Aufbau und Struktur Haushalt 2020

Das NKHR basiert auf der kaufmännischen – doppischen – Buchführung, angepasst an die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung. Für den kommunalen Bereich wurde eine weitere Komponente – die Finanzrechnung – ergänzt. Die kommunale Doppik kann daher als eine modifizierte kaufmännische Buchführung betrachtet werden.

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung nach § 79 GemO ist das Fundament der kommunalen Haushaltswirtschaft. Sie stellt die Rechtsgrundlage für das Handeln der Gemeinde dar. Sie setzt die Gesamtbeträge des Ergebnis- und Finanzhaushaltes, die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite fest. Die Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer werden in Friolzheim ebenfalls in der Haushaltssatzung festgelegt. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 GemO).

Drei-Komponenten-Modell

Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen besteht aus den drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung. Die Planung, die Bewirtschaftung und der Rechnungsabschluss basieren im NKHR auf einer neuen Systematik, die sich an der kaufmännischen Buchführung orientiert. So werden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), die jährlich in der kaufmännischen Doppik erstellt werden, in abgeänderter Form auch in der kommunalen Doppik verwendet. Die kommunale Doppik nennt anstatt der kaufmännischen Bezeichnung GuV die Begrifflichkeit Ergebnishaushalt. Der Begriff Bilanz wird durch die Begrifflichkeit Vermögensrechnung ergänzt. Zusätzlich wird in der kommunalen Doppik eine weitere Komponente verwendet, die die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel der Gemeinde darstellt – der Finanzhaushalt.

Fortsetzung auf Seite 7

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
 (die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
 Polizei und Unfall Telefon 110
 Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
 Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
 Krankentransport, Tel.: 19 222
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Sonntagsdienst

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker beim Krankenhaus Mühlacker
 Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 19292. Geöffnet: von Montag bis Freitag, jeweils 18 bis 7 Uhr. Durchgehend von Freitag, 18 bis Montag, 7 Uhr. An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg

im Kreiskrankenhaus Leonberg
 Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg, Telefon: 07152 2028000
 Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8 - 22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 30.05.2020

Post-Apotheke Friolzheim
 Paulinenstr. 1, Tel. (07044) 44944
 Fax 44945

Sonntag, 31.05.2020

Löwen-Apotheke
 Bleichstr. 27, Tel. (07231) 23675,
 Fax 299443

Montag, 01.06.2020

Hebel-Apotheke im Ärztecenrum
 Simmlerstr. 3, Tel. (07231) 316699,
 Fax 359190

Ämter

Rathaus

(Fachämter):
 Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
 14.00 - 16.00 Uhr
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
 16.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Di. + Do. geschlossen
 Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:30 Uhr
 Di.: geschlossen
 Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr
 Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08:00 Uhr
 (nach Vereinb.)
 Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
 Do. 16:00 - 22:00 Uhr
 16:30 - 18:00 Uhr Teenclub
 Fr. 16:00 - 22:00 Uhr
 Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
 Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di. 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di.: 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Termine auch nach Vereinbarung.
 Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim
 Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
 - Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
 - Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
 Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
 75417 Mühlacker, Tel: 07041/8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
 Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25,
 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,
 Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
 Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
 Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,



Terminvereinbarung, Geschäftsstelle
Pforzheim: Tel. 07231 6075860
Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de

Sprechzeiten:

Di. 13:30 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
Do. 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtage Flüchtlingsbetreuung

Dienstags von 14 – 16 Uhr findet der Sprechtag für Flüchtlinge/Flüchtlingsbetreuung vom Internationalen Bund (IB) im Foyer der Zehntscheune statt.

Impressum Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Bezugspreis: 16,45 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelsend nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Anzeigenannahme: gagenau@nussbaum-medien.de
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Fortsetzung von Seite 5

Dieses Modell wird als das „Drei-Komponenten-Modell“ bezeichnet.

Es beinhaltet:

- **Ergebnishaushalt/-rechnung** → Darstellung des **Ressourcenaufkommens/-verbrauchs**
- **Finanzhaushalt/-rechnung** → Darstellung der **Ein- und Auszahlungen/Geldmittelverbrauch**
- **Bilanz/Vermögensrechnung** → Darstellung des **Vermögens und der Schulden**

Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung

Der Ergebnishaushalt bildet die laufende Verwaltungstätigkeit ab. Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung stellen die Quellen des Ressourcenaufkommens (z.B. Steuern, Zuweisungen) einer Gemeinde sowie die Ursachen ihres Ressourcenverbrauchs (z.B. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Personalaufwendungen, Abschreibungen) dar.

Entscheidend sind für die Erträge und Aufwendungen der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung im Haushaltsjahr und damit eine periodengerechte Zuordnung. Im Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung werden auch zahlungsunwirksame Vorgänge (z.B. Abschreibungen, Auflösungen von Zuschüssen) abgebildet.

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis, welches alle außerordentlichen Erträge und Aufwendungen umfasst, zusammen.

Es stellt eine Vermögensmehrung oder -minderung für die Kommune dar und wird in der Vermögensrechnung auf der Passivseite unter den Kapitalpositionen ausgewiesen.

Finanzhaushalt/Finanzrechnung

Im Finanzhaushalt bzw. in der Finanzrechnung werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres abgebildet. Entsprechend dem Kassenwirksamkeitsprinzip sind alle Zahlungen – ohne periodengerechte Abgrenzung – aufzunehmen, die im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen oder ausbezahlt werden.

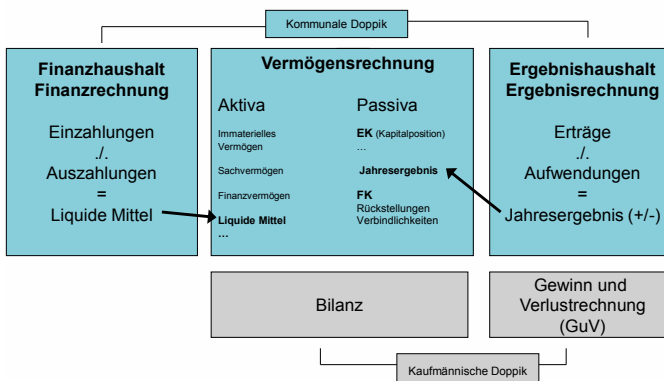
Der Finanzhaushalt dient dem Nachweis der Herkunft (z.B. Zuweisungen, Kredite) und der Verwendung der liquiden Mittel (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionen und Tilgung). Der Finanzhaushalt beinhaltet vor allem die Investitionsplanung und daneben die Finanzierungsplanung (Kreditaufnahme, -tilgung). Er ermöglicht die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde, da der Saldo des Finanzhaushalts bzw. der Finanzrechnung die Position „Liquide Mittel“ in der Vermögensrechnung beeinflusst.

Vermögensrechnung/Bilanz

Die Vermögensrechnung ist die Bilanz der Kommune. In ihr werden in einer Stichtagsbetrachtung zum 31.12. des Jahres Vermögen und Kapital gegenübergestellt. Eine Planbilanz wird jedoch nicht erstellt, deshalb enthält der Haushaltsplan 2020 keine Vermögensrechnung. Dagegen enthält der Jahresabschluss die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung.

Die Vermögensrechnung ist in Aktiva und Passiva gegliedert. Die Aktivseite bildet Höhe und Zusammensetzung des Vermögens ab, wohingegen die Passivseite Auskunft darüber gibt, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich die Kapitalpositionen verändern.

Das Zusammenwirken der drei Komponenten stellt sich wie folgt dar:



Haushaltsplan - Haushaltsstruktur

Der Haushaltsplan ist das wichtigste Instrument der Gemeindegewirtschaft. Dieser besteht gemäß § 1 GemHVO aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten, dem Stellenplan sowie verschiedenen Anlagen.

Der Gesamthaushalt gliedert sich in einen Gesamtergebnishaushalt (Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen) und einen Gesamtfinanzhaushalt (Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen). Des Weiteren enthält der Gesamthaushalt je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen der Teilergebnishaushalte, sowie über die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilfinanzhaushalte. Diese Zusammenstellungen nennt man Haushaltsquerschnitte.

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 GemHVO beizufügen:

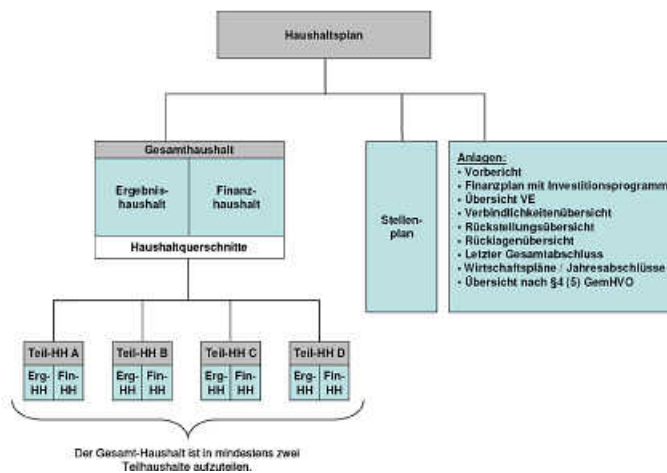
- Vorbericht
- Finanzplan mit Investitionsprogramm
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersichten über Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rücklagen
- letzter Gesamtabschluss (§ 95a GemO sog. Konzernabschluss, erst ab 2022 Pflicht)
- Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Sondervermögen
- Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Unternehmen und Beteiligungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50% beteiligt ist

Sowie gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO:

- Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten
- Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zu den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen und Produktgruppen

Der Gesamthaushalt ist gem. § 4 GemHVO in mindestens zwei Teilhaushalte zu gliedern. Jeder Teilhaushalt besteht wiederum aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt.

Die einzelnen Bestandteile des Haushaltsplanes können zusammengefasst wie folgt dargestellt werden:



Quelle: Vollständiger Leitfaden zur Haushaltsgliederung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg (Stand: 25.06.2010)

Der Haushalt ist produktorientiert gegliedert. Im Vordergrund stehen dabei die Leistungen der Verwaltung, welche als Produkte bezeichnet werden. Die Produkte sind – auch im Sinne einer interkommunalen Vergleichbarkeit – vom Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg vorgegeben.

Ausgehend vom Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg werden die von der Kommune erbrachten Leistungen in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte gegliedert.

Produkte

Eine Leistung ist das Arbeitsergebnis einer Verwaltungseinheit. Diese Leistung und die dazu gehörenden Teilleistungen bilden ein Produkt. So wird zum Beispiel zukünftig die Leistung zur Erstellung eines Personalausweises nach dem Produktplan Baden-Württemberg dem Produkt „12.22.02 Erteilen von Ausweis- und sonstigen Dokumenten“ zugeordnet.

Produktgruppe

Die erste Verdichtungsebene der Produkte sind die Produktgruppen (PG), welche ebenfalls im Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg verbindlich vorgegeben sind. In einer Produktgruppe werden inhaltlich zusammengehörende Produkte zusammengefasst. Zwischen der Erstellung eines Personalausweises, weiteren Meldeangelegenheiten und einer Einbürgerung besteht ein inhaltlicher Zusammenhang. Alle Leistungen werden daher in der Produktgruppe „12.22 Einwohnerwesen“ zusammengefasst. Auf dieser Ebene erfolgt grundsätzlich der Ausweis im Haushaltsplan. Die Produktgruppen sind die zentralen neuen Steuerungsobjekte im NKHR.

Produktbereich

Nach gleicher Systematik bilden wiederum inhaltlich zusammengehörende Produktgruppen einen Produktbereich. Jeder Produktbereich stellt dabei ein Aufgabenfeld der Verwaltung dar. So gehört beispielsweise das Ordnungswesen und das Einwohnerwesen zum Produktbereich „12 Sicherheit und Ordnung“.

Teilhaushalte

Gemäß § 4 GemHVO ist der Gesamthaushalt in mindestens zwei Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können entweder nach den im Produktplan Baden-Württemberg vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gebildet werden.

Teilhaushalt 1

THH1	Innere Verwaltung
11	Innere Verwaltung
1110	Steuerung
1111	Organis. u. Dokum. kommun. Willensbildg.
1114	Gemeindeparterschaften
1120	Organisation und EDV
1121	Personalwesen
1122	Finanzverwaltung, Kasse
1124	Gebäudemanagement
1125	Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge
1133	Grundstücksmanagement

Teilhaushalt 2

THH2	Dienstleistungen und Infrastruktur
12	Sicherheit und Ordnung
21	Schulträgeraufgaben
27	VHS, Bibliotheken, Kulturpad, Einricht.
28	Sonstige Kulturpflege
29	Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg.
31	Soziale Hilfen
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
41	Gesundheitsdienste
42	Sportförderung
51	Räumliche Planung und Entwicklung
52	Bauen und Wohnen
53	Ver- und Entsorgung
54	Verkehrflächen und -anlagen, ÖPNV
55	Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
56	Umweltschutz
57	Wirtschaft und Tourismus

Teilhaushalt 3

THH3	Allgemeine Finanzwirtschaft
61	Allgemeine Finanzwirtschaft
6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen
6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
6130	Jahresabschlussbuchungen, Abw. VJ

Interne Leistungsverrechnung

Gemäß § 16 Abs. 5 GemHVO sind interne Leistungen in den Teilhaushalten zu verrechnen (innere Verrechnungen). Die Ausgestaltung des Verrechnungsmodells kann individuell von den Kommunen festgelegt werden. Das Modell ist nicht statisch, sondern kann aus den gesammelten Erfahrungen und bei Bedarf weiter modifiziert werden. Aus Steuerungsgesichtspunkten und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie der Übersichtlichkeit sollte die ILV möglichst einfach und transparent sein. Die Verrechnungen werden in den Teilergebnishaushalten in den Zeilen 22 bis 24 – Erträge und in den Zeilen 25 bis 27 – Aufwendungen ausgewiesen. Im Gesamtergebnishaushalt saldieren sich diese Verrechnungen und werden daher nicht angedruckt. Im ersten doppischen Haushalt wird auf die Verrechnungen verzichtet, da die bisherige

ge Dokumentation insbesondere der Bauhofleistungen nicht im erforderlichen Detaillierungsgrad erfolgt ist. Mit dem HH 2021 werden die internen Verrechnungen wieder dargestellt.

Budgetierung

Gemäß § 4 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Wichtig hierbei ist, dass die Mittel innerhalb eines Budgets per Gesetz gegenseitig deckungsfähig sind. Unter Deckungsfähigkeit versteht man die Ermächtigung Aufwendungen/Auszahlungen über den Haushaltsansatz hinaus zu leisten, wenn bei einem anderen Haushaltsansatz noch Mittel verfügbar sind. Einschränkungen bei der Festlegung der Budgets oder der gesetzlichen Deckungsfähigkeit müssen speziell beschlossen werden.

In Friolzheim gibt es folgende Budgets:

Konsumtiv:

- PERSONAL Querbudget über alle Teilhaushalte
- UNTERHALT Querbudget über alle Teilhaushalte

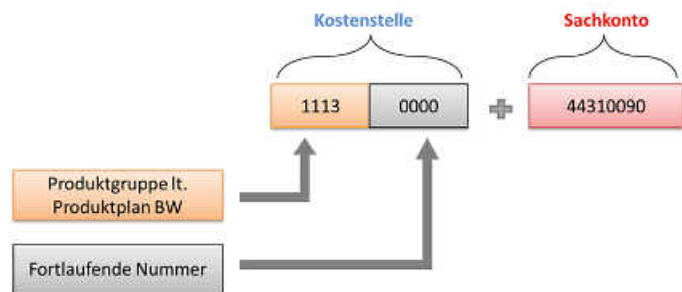
Investiv:

- IN_KANAL WASSER STR Budget beinhaltet die Investitionsaufträge für Kanalmaßnahmen, Wasserleitungsbau und Straßenbau

Aufbau der Kontierungselemente

Kostenstellen:

Die Kostenstelle ist so aufgebaut, dass die ersten 4 Ziffern der Nummerierung der Produktgruppe dem Produktplan Baden-Württemberg entsprechen. Insgesamt wurden bisher rd. 690 Kostenstellen angelegt.



Investitionsaufträge:

Jeder Investitionsauftrag beginnt mit der Ziffer 7. Die zweite und dritte Ziffer lässt den Produktbereich erkennen, dem die Maßnahme zugeordnet ist.

Kostenart/Sachkonto:

Die Kostenart/Sachkonto stellt dar, um welche Arten von Kosten es sich handelt (z.B. Geschäftsaufwendungen, Personalaufwendungen). Die Gliederung der Kostenarten/Sachkonten richtet sich nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg. An der ersten Ziffer lässt sich erkennen, ob es sich um einen Ertrag (3), Aufwand (4), außerordentlichen Ertrag oder Aufwand (5), eine Einzahlung (6) oder eine Auszahlung (7) handelt.

2.1.2 Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich spielt im NKHR eine wichtige Rolle, da das veranschlagte ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts ausgeglichen sein muss.

Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzepts ist es, dass die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt unter Berücksichtigung

von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein sollen (§ 24 GemHVO). Hier gilt das Gesamtdeckungsprinzip, dass alle Erträge der Teilhaushalte zur Deckung aller Aufwendungen der Teilhaushalte zur Verfügung stehen. Die Teilergebnishaushalte selbst müssen nicht ausgeglichen sein.

Die Abschreibungen und Rückstellungen sind im NKHR komplett in den Haushaltsausgleich einzubeziehen und der dadurch entstehende Ressourcenverbrauch ist zu decken. Diese Ausgleichsregel ist u. a. Ausfluss des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen durch Entgelte und Abgaben wieder ersetzen soll, sodass damit nachfolgende Generationen nicht belastet werden.

Sofern die Abschreibungen durch Erträge erwirtschaftet werden, stehen diese Mittel wiederum für Investitionen zur Verfügung.

Da der Haushaltsausgleich durch die Erwirtschaftung der Abschreibungen schwieriger geworden ist, wurde eine mehrstufige Haushaltsausgleichsregelung vorgesehen und der Deckungsgrundsatz auf einen mehrjährigen Zeitraum ausgedehnt. Die einzelnen Stufen des Haushaltsausgleichs stellen sich wie folgt dar:



2.1.3 Schlüsselprodukte

Für eine geringe Anzahl an Produkten ist die Formulierung von Leistungszielen grundsätzlich vorgeschrieben. Diese Produkte werden künftig als Schlüsselprodukte bezeichnet. Die Bildung der Schlüsselprodukte ergibt sich aus einer besonderen finanziellen oder örtlichen Bedeutung für die Kommune. Auch ganze Produktgruppen oder Produktbereiche können ein Schlüsselprodukt darstellen. Zur Messung der Zielerreichung werden Kennzahlen gebildet. Die Festlegung der Schlüsselprodukte erfolgt durch den Gemeinderat.

Bei der Gemeinde Friolzheim werden für das Haushaltsjahr 2020 noch keine Schlüsselprodukte bestimmt. Jedoch ist eine Einführung in späteren Haushaltsjahren vorgesehen.

2.1.4 Stand der NKHR Einführung in der Gemeinde Friolzheim

Die Gemeinde Friolzheim hat zum 01.01.2020 erfolgreich den neuen Buchungsstil der Doppischen Buchführung eingeführt. Parallel hierzu wird in Zusammenarbeit mit dem Büro Rödl und Partner das Vermögen der Gemeinde be-

wertet. Es ist geplant, bis zum Jahresende eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Im aktuellen Haushalt sind bereits Abschreibungen in Höhe von 1.058.000 EUR eingeplant. Diese Zahl ist eine Hochrechnung aus den bereits vorhandenen Abschreibungswerten der Kostenrechnenden Einrichtungen und Hochrechnungen in Zusammenarbeit mit dem Büro Rödl und Partner. Dieser Wert wird sich sicherlich noch ändern. Der genaue Wert kann erst nach der vollständigen Vermögensbewertung berechnet werden.

3 Auszug aus dem Vorbericht und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2020

3.1 Haushaltsplan 2020

3.1.1 Finanzplan für den Zeitraum 2020 bis 2023

Finanzhaushalt:

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	5.024.317	5.647.370	5.819.025	5.999.054
2 +	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.565.105	1.887.575	2.081.187	1.694.597
4 +	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.512.100	1.517.100	1.517.100	1.517.100
5 +	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	196.800	196.800	196.800	196.800
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	411.900	396.900	396.900	396.900
8 +	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	213.300	213.300	213.300	163.300
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.923.522	9.859.045	10.224.312	9.967.751
10 -	Personalauszahlungen	3.555.932-	3.646.581-	3.701.279-	3.756.799-
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.378.230-	1.282.430-	1.282.430-	1.282.430-
13 -	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.000-	2.600-	2.600-	2.600-
14 -	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	3.503.274-	3.469.535-	3.163.535-	3.606.535-
15 -	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	317.800-	325.300-	325.300-	325.300-
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.756.236-	8.726.446-	8.475.144-	8.973.664-
17 =	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	167.286	1.132.599	1.749.168	994.088
18 +	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.569.047	201.835	76.965	31.000
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.569.047	201.835	76.965	31.000
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	900.000-	50.000-	50.000-	50.000-
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.498.594-	805.000-	635.000-	635.000-
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	436.000-	473.000-	206.000-	56.000-
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	30.000-	30.000-	30.000-	30.000-
28 -	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	155.000-	25.000-	25.000-	25.000-
29 -	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	4.000-	0	0	0
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.023.594-	1.383.000-	946.000-	796.000-
31 =	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	4.454.547-	1.181.165-	869.035-	765.000-
32 =	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	4.287.261-	48.566-	880.133	229.088
33 +	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.000.000	0	0	0
34 -	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0	48.000-
35 =	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000	0	0	48.000-
36 =	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	3.287.261-	48.566-	880.133	181.088
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	3.816.877	529.616	481.050	1.361.183

Ergebnishaushalt

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	5.024.317	5.647.370	5.819.025	5.999.054
	30110000 Grundsteuer A	6.050	6.050	6.050	6.050
	30120000 Grundsteuer B	430.000	430.000	430.000	430.000
	30130000 Gewerbesteuer	1.300.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000
	30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	2.791.740	2.982.453	3.142.220	3.309.691
	30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	264.500	279.841	285.660	291.744
	30310000 Vergnügungssteuer	0	10.000	10.000	10.000
	30320000 Hundesteuer	14.210	14.210	14.210	14.210
	30490000 Sonstige steuerähnliche Erträge	3.500	3.500	3.500	3.500
	30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	214.317	221.316	227.385	233.859

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5
2 +	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	1.565.105	1.887.575	2.081.187	1.694.597
5 +	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.512.100	1.517.100	1.517.100	1.517.100
6 +	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	196.800	196.800	196.800	196.800
7 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	411.900	396.900	396.900	396.900
10 +	Sonstige ordentliche Erträge	213.300	213.300	213.300	163.300
11 =	Ordentliche Erträge	8.923.522	9.859.045	10.224.312	9.967.751
12 -	Personalaufwendungen	3.555.932-	3.646.581-	3.701.279-	3.756.799-
14 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.378.230-	1.282.430-	1.282.430-	1.282.430-
15 -	Abschreibungen	1.058.000-	1.082.500-	1.127.500-	1.127.500-
16 -	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.000-	2.600-	2.600-	2.600-
17 -	Transferaufwendungen	3.061.274-	3.457.535-	3.323.535-	3.632.535-
18 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	317.800-	325.300-	325.300-	325.300-
19 =	Ordentliche Aufwendungen	9.372.236-	9.796.946-	9.762.644-	10.127.164-
20 =	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	448.714-	62.099	461.668	159.412-
23 =	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0	0
24 =	Veranschlagtes Gesamtergebnis	448.714-	62.099	461.668	159.412-

Die aktuelle Finanzplanung basiert auf der Annahme, dass sich die Wirtschaft zügig erholt. Die Gewerbesteuerzahlen der letzten zwei Jahre lagen (nur Gemeinde ohne Interkom) 2018 bei rund 2,3 Mio. EUR, 2019 bei rund 1,9 Mio. EUR. Im aktuellen Planjahr 2020 sind 1,3 Mio. EUR Gewerbesteuer eingeplant. Es darf hier nicht vergessen werden, dass im Jahr 2020 noch Nachzahlungen für die (besseren) Vorjahre zu erwarten sind, daher wurden die Einnahmen 2020 nicht noch niedriger angesetzt. Aktuell liegen drei Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2020 vor. Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht ist in der aktuellen Lage die Planung an den derzeit vorliegenden Fakten zu orientieren (Vorauszahlungen). Sollte sich die Lage stark verschlechtern, ist ein Nachtragshaushalt zu erlassen. Wie bereits erwähnt sind sämtliche nicht zwingend notwendigen Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen. Dies bedeutet jedoch nicht, diese bereits aus dem Haushalt zu verbannen. Die Finanzplanung stellt somit einen zuversichtlichen Mittelweg dar. Inwiefern dieser eintritt ist derzeit schwer vorherzusehen. An der Stelle ist zu erwähnen, dass der Finanzplanzeitraum ab 2021 lediglich eine Vorausschau darstellt, welche im Gegensatz zu dem aktuellen Planjahr keine Verbindlichkeit darstellt.

Nach Fertigstellung von Rathaus und Feuerwehr/Mehrzweckgebäude sind als ins Auge gefasste Großprojekte der Seegraben und der Marktplatz zu nennen. Für den Seegraben finden sich jährliche Ansätze im Finanzplan, für den Marktplatz wurden bisher lediglich 30.000 Euro als erste Planungsrate eingestellt. Inwiefern im nächsten Haushalt der Marktplatz stärker verankert werden kann, wird sich vermutlich in den nächsten Monaten mit der Entwicklung der Corona-Pandemie herausstellen.

3.1.2 Fremdkapital

Die bereits mit dem Doppelhaushalt 2018-2019 genehmigten Kreditermächtigungen werden im Jahr 2020 voraussichtlich in Anspruch genommen. Von den 1.000.000 EUR wurden aktuell 600.000 EUR abgerufen. Die Ermächtigung der verbleibenden 400.000 EUR kann ohne erneute Genehmigung bis zum Erlass der Haushaltsatzung 2021 abgerufen werden. Die Inanspruchnahme der weiteren 400.000 EUR, Investitionskredit und evtl. eines Kassenkredites, hängt von der weiteren Einnahmementwicklung ab. Außerdem kommt es auch darauf an, wie schnell der letzte Kaufvertrag im ZV Interkom vollends abgewickelt werden kann, um damit die ausstehenden Ausschüttungen des ZV Interkom an die Gemeinden realisieren zu können.

3.1.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	167.286	1.132.599	1.749.168	994.088

Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts bildet im Grunde genommen die bisherige Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt ab. Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts ist bis auf die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge identisch mit dem Ergebnis des Ergebnishaushalts. Als wichtigste Punkte sind hier die Rückstellungen für FAG- und Kreisumlage und die Abschreibungen zu nennen. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts sollte in Zukunft idealerweise in Höhe der Abschreibungen bei rund 1 Mio. EUR liegen.

3.2 Zusammenfassung/ Fazit:

Der Haushalt 2020 ist in vieler Hinsicht etwas Besonderes und vor allem mit sehr viel Aufwand verbunden. Die erste Version für die Klausurtagung wurde einen Tag vor der Klausur durch neue Zahlen vom Bund hinfällig. Die dann entstandene überarbeitete Version war Gegenstand der Klausur. Nach der Klausur wurden erneut die Steuereinnahmeprognosen des Bundes und somit sämtliche Finanzausgleichszahlungen überarbeitet. Diese flossen in die 3. Version des HH 2020 ein. Diese Version wurde wiederum durch die Corona-Pandemie in Frage gestellt.

Sodass wir jetzt die 4. Version des Haushalts 2020 haben. Die verschiedenen Ergebnisse der jeweiligen Versionen lassen erahnen, wie stark wir von der Gesamteinnahmelage im Land abhängig sind. Alleine die Änderung der Investitionspauschale um 10 EUR bedeutet auf den Finanzplanzeitraum eine Änderung von rund 200.000 EUR. Da die Corona-Pandemie an sämtlichen Parametern rüttelt wird, ist eine Prognose sehr schwierig.

Mit die wichtigsten und gleichzeitig auch den größten Schwankungen unterlegenen Planungsparametern sind der Einkommensteueranteil und die Gewerbesteuererinnahmen. Für die Gewerbesteuererinnahmen habe ich bereits unter 5.1.6 den Ansatz erläutert. Die Einkommensteuererinnahmen habe ich ebenso wie die Gewerbesteuererinnahmen nach unten angepasst. (Gesamtaufkommen im FAG Topf bisher 7 Mrd. EUR - worauf unsere Schlüsselzahl angewandt wird – korrigiert um 100 Mio. EUR nach unten). Wie stark der Rückgang sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar und wird hauptsächlich davon abhängen, wie schnell die Wirtschaft im zweiten Halbjahr wieder aufholen kann.

Wir befinden uns derzeit in einer so noch nie dagewesenen Situation. Die Weltwirtschaft strauchelt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie kann derzeit niemand vorhersagen.

Der im Fazit beliebte Satz: „Wir müssen auf Sicht fahren“ bekommt eine neue Bedeutung. Diese Aussage ist normalerweise auf den Finanzplanzeitraum bezogen. Aktuell müssen wir den Satz noch deutlich enger interpretieren. Auch was das aktuelle Haushaltsjahr 2020 anbelangt, müssen wir auf Sicht fahren. In der aktuellen Lage können nicht alle Risiken in den Haushalt eingepreist werden. Es bleibt abzuwarten wie sich die Lage entwickelt, gegebenenfalls ist ein Nachtragshaushalt zu erlassen. Sollte sich

die Lage zuspitzen wird es notwendig, den Haushalt nach Einsparpotenzialen zu durchforsten. Bezogen auf das Ergebnis haben wir in der Tat dieses Jahr nicht viel Spielraum. Jedoch was den Finanzhaushalt anbelangt, haben wir durch die Investitionskreditaufnahme in Höhe der bereits im letzten Doppelhaushalt genehmigten Kredite von 1 Mio. EUR etwas Spielraum. Außerdem bietet der § 89 Abs. 3 GemO die Möglichkeit der Inanspruchnahme von genehmigungsfreien Kassenkrediten bis zu einer Höhe von – in unserem Fall – 1,8 Mio. EUR.

In der letzten Überarbeitungsrunde des Haushalts wurden, wie bereits geschrieben, einige Planungsparameter der wichtigsten Einnahmen und die daraus entstehenden Folgewirkungen auf die Umlagen angepasst. Bisher wurde verzichtet, auf der Ausgabeseite (Unterhalt etc.) Kürzungen vorzunehmen (zumal hier in allen 2020 Haushaltsversionen nicht viel Spielraum bestand). Sollte dies notwendig werden, muss hier selbstverständlich der Gemeinderat aktiv mitgestalten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alles wie geplant ausgeführt werden wird. Bei evtl. verzichtbaren Maßnahmen (beispielsweise Unterhaltungsmaßnahmen) wird konsequent trotz Ansatz im Haushalt vor jeder Beauftragung nochmals abgewogen und im Zweifel mit dem Gemeinderat Rücksprache gehalten. So ist dies auch im Finanzhaushalt bei den Investitionen geplant. Es finden sich durchaus noch Ansätze im Haushalt, welche bei Zuspitzung der Lage gestrichen werden können bzw. nicht in Anspruch genommen werden.

Je nach Geschwindigkeit wie sich die Wirtschaft wieder erholt, wird in naher Zukunft auch die Diskussion der Anpassung der Realsteuerhebesätze zu führen sein. Ich denke es herrscht jedoch Einigkeit, dass aktuell nicht der richtige Zeitpunkt dazu ist.

Neben allem darf nicht vergessen werden, dass es sich beim Haushalt 2020 um den ersten doppischen Haushalt handelt. Die Vermögensbewertung ist in vollem Gange. Die tägliche Buchführung wurde zum 01.01.2020 auf ein komplett neues SAP-System umgestellt. Im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) hat die Anlagenbuchhaltung deutlich mehr Bedeutung, da die daraus resultierenden Abschreibungen mit ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich sind. Außerdem ist die Anlagenbuchhaltung nicht nur für die kostenrechnenden Einrichtungen zu führen, sondern für den gesamten Haushalt. Die Verwaltung kämpft daher mit enormem Mehraufwand. Dazu kommt, dass innerhalb von zwei Jahren rund 5,6 Mio. EUR für Rathaus/Mehrzweckgebäude und Feuerwehr verbaut werden. Im Jahr 2014 wurden im Vermögenshaushalt (bereinigt um Rücklagenzuführung) rund 1,2 Mio. EUR investiert. Ab 2015 steigt die Zahl der Investitionsauszahlungen stark an. Im Jahr 2019 liegen wir bereits bei über 3 Mio. EUR Auszahlungen für Investitionen. Für das Jahr 2020 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von über 6 Mio. EUR geplant. Somit haben wir eine Steigerung der Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 4,8 Mio. EUR (von 1,2 Mio. EUR im Jahr 2014 auf 6 Mio. EUR im Jahr 2020). Hinzu kommt eine Steigerung des Verwaltungshaushalts in Höhe von rund 3 Mio. EUR (von 8 Mio. EUR in 2014 auf rund 11 Mio. EUR im Jahr 2019)!

Diese Zahlen gepaart mit dem Aufwand des Umstiegs auf das NKHR und weitere Themen wie die Umsatzsteuerge-setzerneuerung lassen erahnen, warum die Rückstände

in der Verwaltung derzeit nicht geringer, sondern eher größer werden und dies trotz aller Personalmaßnahmen der letzten Jahre.

Die Finanzen werden uns voraussichtlich dazu zwingen, einen Gang herunter zu schalten.

Meinen Ausführungen entnehmen Sie, dass ich das mit Blick auf ein gesundes auch zu verarbeitendes Wachstum in gewisser Hinsicht begrüße.

Friolzheim, 09.04.2020 - Matthias Britsch - Fachbeamter für das Finanzwesen

Wir bitten um Beachtung

FSJ im Kindergarten Friolzheim

In Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk bietet die Gemeinde Friolzheim eine FSJ-Stelle (Freiwilliges Soziales Jahr) für das Kindergartenjahr 2020/2021 im Kindergarten bzw. in der Kinderkrippe der Gemeinde an.

Die Stelle ist für die Zeit vom **1. September 2020 bis zum 31. August 2021** zu besetzen.

Weitere Infos erhalten Sie gerne bei unserem Kindergarten-Team unter Tel. 07044 42666 bzw.

kindergarten@friolzheim.de.

Bewerbungen können beim Kindergarten oder auf dem Rathaus abgegeben werden.

Weitere Infos zum FSJ erhalten Sie auch unter: www.ran-ans-leben.de/fsj.

Verkehrsschau in Friolzheim

Bitte um ihre Mitwirkung

Ende Juni wird wieder die alljährliche Verkehrsschau in Friolzheim - zusammen mit Verkehrsamt, Polizei und Straßenbauamt - stattfinden. Bei dieser Verkehrsschau werden die Gemeindestraßen bzw. die Beschilderung und aufgetretene verkehrsrechtliche Probleme vor Ort mit den Fachleuten angeschaut bzw. diskutiert.

Wenn Ihnen, liebe Friolzheimer Mitbürgerinnen und Mitbürger, in den vergangenen Monaten ein verkehrsrechtliches Problem wie z.B. Parkprobleme usw., fehlende Beschilderungen oder eine gefährliche Situation auf unseren Straßen aufgefallen ist, dürfen Sie dies gerne an Herrn Enz per Telefon (9036-14), mail (e.enz@friolzheim.de) oder schriftlich melden.

Hilfreich sind eine genaue Beschreibung der Situation oder evtl. sogar ein paar Fotos.

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns bei Ihnen.

Gemeinde Friolzheim

Alltagsmasken zu Verschenken

Über den Kindergarten und die Flüchtlingsfamilie Hashemi haben uns einige selbstgenähte Alltagsmasken erreicht.

Diese werden am Carport der Gemeinde/Rathausparkplatz (Marktplatz 7) zur allgemeinen Verteilung (bitte nur 1 Maske/Person) ausgelegt. Wer noch Bedarf hat, kann sich gerne "bedienen".



Den fleißigen Näherinnen aus dem Kindergarten und der Familien sagen wir herzlichen Dank!
Gemeinde Friolzheim

STADTRADELN 2020, Team Friolzheim

Im Jahr 2020 wird es wieder die Aktion "STADTRADELN" in der Zeit vom **15.06. - 05.07.2020** geben.

Die Gemeinde Friolzheim ruft alle "Friolzheimer" Radler/innen auf, sich bei der Aktion zu beteiligen.

Bei der Aktion STADTRADELN können alle, die in Pforzheim und im Enzkreis leben oder arbeiten, einem Verein angehören mitmachen, und möglichst viele Radkilometer sammeln, auch die Nutzung von Pedelecs ist erlaubt. Den Radlerinnen und Radlern winken attraktive Preise!

Wer beim STADTRADELN mitmachen will, kann sich im Internet unter <http://www.stadtradeln.de/enzkreis> anmelden, dort dem bestehenden "Team Friolzheim" beitreten oder selbst ein Team gründen. Die zurückgelegten Radkilometer werden im Online-Radelkalender unter www.stadtradeln.de (dort gibt es auch weitere Infos) oder per Stadtradeln-App eingetragen.

Wir wünschen viel Spaß und unfallfreie Fahrten.

Gemeinde Friolzheim



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Hundekot

Im Bereich der Gartenstraße auf Höhe Hausnummer 31 wurde uns von Verschmutzungen durch Hundekot berichtet und ein Bild übersandt. Der Hundekot wird wohl regelmäßig zwischen 23 Uhr abends bis 6 Uhr morgens hinterlassen.

Auf dem abgedruckten Foto kann man sehr gut die Größe der Hinterlassenschaften erkennen. Es muss sich um einen größeren Hund handeln. Im Bereich der Lerchen- und Finkenstraße wurden auch schon Häufen gesichtet. Nochmals an dieser Stelle die Bitte an alle Hundehalter/innen, die Häufen dann ordnungsgemäß zu entsorgen.
Gemeinde Friolzheim



Aus der Arbeit des Gemeinderats

In seiner Sitzung vom 18.05.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim über folgende Punkte beraten und beschlossen.

1. Bekanntgabe getroffener Umlauf- und Eilentscheidungen

Der Vorsitzende verweist auf die aufgrund der Corona Krise getroffenen Umlaufbeschlüsse bzw. Eilentscheidungen des Bürgermeisters, die in den vergangenen beiden Monaten gelaufen sind.

Insbesondere verweist er auf die dazu veröffentlichten Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friolzheim sowie im Internet.

2. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Mönsheimer Straße 4" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Beschlüsse über Aufstellung, Billigung des Planentwurfes sowie Offenlage -

Auf die ausführliche Sachdarstellung und Unterlagen, die Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs und die Beratungen in den Sitzungen vom 17.02.2020 sowie am 20.01.2020 wird verwiesen.

Am 02.03.20 fand ein gemeinsames Gespräch mit dem Lärmgutachter Herrn Trautsch, Architekt Rohrbach, Herrn Harald Benzinger, Herrn Amiguet (Büro Baldauf) und Herrn Enz statt. Bei diesem Gespräch wurde das Thema Lärm/Lärmschutz nochmals detailliert besprochen. Das vorliegende Lärmgutachten wurde noch mit einer Aussage zu der Nachtanlieferung sowie zu den nicht offenbaren Fenstern ergänzt/geändert. Auf das aktualisierte Lärmgutachten in der Fassung vom 03.03.2020 wird verwiesen.

Festgestellt wurde, dass die Häuser/Wohnräume auch mit der Festsetzung der nicht offenbaren Fenstern eine ordnungsgemäße Belichtung/Belüftung haben. In diesem Zusammenhang wird auf die von Herrn Rohrbach vorgelegten Detailpläne verwiesen.

Der Textteil und die Begründung wurden nochmals aufgrund des aktualisierten Lärmgutachtens ergänzt.

Herr Amiguet vom Städteplanungsbüro Baldauf, Lärmgutachter Herr Trautsch und Herr Rohrbach sind bei der Sitzung anwesend.

Im Weiteren erläutert Herr Amiguet die bisherigen Planungen und verweist auf das Schallgutachten.

Der ebenfalls anwesende Lärmgutachter Herr Trautsch erläutert nochmals die Grundlagen für das vorliegende Lärmschutzgutachten sowie die darin getroffenen Festsetzungen bzw. Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden verschiedene Rückfragen an die Fachplaner gestellt. Auch wird aus der Mitte des Gemeinderates angeregt, dass für den Bereich ein Mischgebiet ausgewiesen werden soll.

Die Fachplaner sowie die Verwaltung stellen fest, dass dies nicht möglich ist, nachdem im Gebiet eine reine Wohnbebauung erfolgen soll und der Gemeinderat sich auch in einer früheren Sitzung für diese Konzeption ausgesprochen hatte.

Nach weiterer Diskussion beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes zu billigen und fasst den entsprechenden Aufstellungsbeschluss.

Ebenso soll der Bebauungsplanentwurf dann in die Offenlage gehen (siehe auch Veröffentlichung an anderer Stelle des Mitteilungsblattes).

3. Lärmaktionsplanung Friolzheim

- Vorstellung der Wirkungsanalyse

- Festlegung der Maßnahmen

- Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange

Der Vorsitzende verweist auf die zugestellten Unterlagen und begrüßt Herrn Wahl vom Büro Rapp.

Im Weiteren führt der Vorsitzende aus, dass die Gemeinde Friolzheim gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von 8.200 Kfz/Tag durchgeführt. Für die Gemeinde Friolzheim ist von der Kartierung die Bundesautobahn A8 auf Gemarkungsgebiet betroffen. Die Gemeinde hat hierzu im Jahr 2017 einen Lärmaktionsplan mit vermindertem Aufwand erstellt und den Musterbericht des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg verwendet. In Stufe 3 wird der Lärmaktionsplan nun fortgeschrieben. Dabei werden neben der A8 freiwillig zusätzliche Streckenabschnitte in der Ortsdurchfahrt untersucht.

Das mit der Lärmaktionsplanung von Friolzheim beauftragte Büro Rapp Trans AG, Freiburg stellte am 20. Januar 2020 dem Gemeinderat die Ergebnisse der Lärmkartierung und das Grobkonzept vor. Zwischenzeitlich wurde die Wirkung einer innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h berechnet.

Die Ergebnisse der Wirkungsanalyse und die Abwägung und Auswahl der Lärminderungsmaßnahmen für die einzelnen innerörtlichen Streckenabschnitte werden in der öffentlichen Sitzung von Herr Wolfgang Wahl (Rapp Trans) vorgestellt.

Das Büro Rapp Trans schlägt für einen Teilbereich der Ortsdurchfahrt als Lärminderungsmaßnahme eine Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 ganztags, als mögliche Maximalvariante, vor.

Mit der Kenntnisnahme der Lärmergebnisse und der Wirkungsanalyse soll in der Gemeinderatssitzung über die Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h aus Lärmschutzgründen entschieden werden.

Des Weiteren soll der Gemeinderat in seiner Sitzung die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beauftragen. Das Beteiligungsverfahren sollte mindestens 4 Wochen dauern.

Nach Kenntnisnahme und Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie ggf. einer Anpassung des Planentwurfs kann der Lärmaktionsplan der Gemeinde Friolzheim spätestens nach der Sommerpause 2020 beschlossen werden.

Anhand einer Präsentation stellt Herr Wahl die Ergebnisse der Wirkungsanalyse vor und erläutert die genauen Eckdaten.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angeregt, dass auch im Bereich der Heimsheimer Straße eine 30 km/h-Zone festgesetzt werden soll.

Ebenso werden aus der Mitte des Gemeinderates noch verschiedene Rückfragen zu dem vorliegenden Lärmaktionsplan gestellt, die von Herrn Wahl beantwortet werden.

Mit Stimmenmehrheit fasst der Gemeinderat den Beschluss für die vorgestellten Maßnahmen des Lärmaktionsplanes sowie der Offenlage.

4. Vergaben und Beauftragungen

4.1 Neubau Mehrzweckgebäude/ Rathausanierung

a) MZG, Gewerk 1071, Schließanlage

Der Fachplaner Herr Wenz stellt die durchgeführte beschränkte Ausschreibung vor, es waren 3 Angebote bei der Gemeinde eingegangen.

Das günstigste Angebot wurde von der Firma Haumann aus Friolzheim zu einer Bruttoangebotssumme von 43.105,73 Euro eingereicht.

Die Firma ist dem Fachplaner als zuverlässig bekannt.

Der Gemeinderat fasst einstimmigen Beschluss bezüglich der Vergabe der Arbeiten an die Firma Haumann.

b) Rathausanierung, Gewerk 12FF02, Büromöbel Rathaus

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Architekt Kiedaisch.

Dieser stellt fest, dass eine beschränkte Ausschreibung an 5 Firmen herausgegangen war, bei der Gemeinde sind 3 Angebote eingegangen.

Die Firma Stiegele aus Pforzheim hat zu einer Bruttoangebotssumme von 62.468,57 Euro das günstigste Angebot abgegeben. Die Firma ist Herrn Kiedaisch bekannt.

Im Weiteren beantwortet er noch eine Rückfrage aus der Mitte des Gemeinderates zu der durchgeführten Ausschreibung bzw. den Bewertungskriterien.

Der Gemeinderat fasst einstimmigen Beschluss bezüglich der Vergabe der Arbeiten an die Firma Stiegele.

5. Bausachen

5.1 Neubau Garage, geänderte Ausführung, Bergstraße 19 - Erteilung des Einvernehmens nach § 34 BauGB i.V.m. § 36 BauGB -

Die Eigentümer des Grundstücks Bergstraße 19 wollen den bereits genehmigten Garagenbau etwas anders bzw. größer ausführen. Hierfür ist nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt beim Landratsamt eine (erneute/zusätzliche) Genehmigung erforderlich.

Nachdem das Grundstück in keinem Bebauungsplan liegt, ist hierfür das Einvernehmen der Gemeinde nach § 34 BauGB („Einfügen in die nähere Umgebung“) erforderlich. Aufgrund der vorliegenden Pläne wird das Bauvorhaben kurz dargestellt, von Seiten der Verwaltung wird das Einfügen positiv beurteilt.

Ein Umlaufbeschluss zum 30.04.2020 kam nicht zustande, da keine Einstimmigkeit erreicht wurde. Aus der Mitte des Gemeinderates kommen verschiedene Wortmeldungen zu dem geplanten Bauvorhaben.

Mit Stimmenmehrheit wird das Einvernehmen der Gemeinde zu dem vorgesehenen Garagenbau erteilt.

6. Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis

- Entsendung des Vertreters für die Gemeinde Friolzheim -

Die Gemeinde Friolzheim hatte am 20.01.2020 durch Beschluss den Beitritt zum Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis mit Sitz in Mühlacker erklärt. Bürgermeister Seiß hatte diesen Beschluss durch Unterschrift des Zweckverbandsvertrags am 29.04.2020 vollzogen. Die Gründungsversammlung ist derzeit für den 25. Juni 2020 in Mühlacker geplant.

Die Gemeinde Friolzheim ist berechtigt, einen Vertreter in den gemeinsamen Gutachterausschuss zu entsenden.

In der Vorlage vom 20.01.2020 wurde analog des damaligen Kenntnisstandes die Entsendung als laufende Verwaltungstätigkeit i.S.d. § 44 Abs. 2 GemO angesehen. In der Zwischenzeit hat die Rechtsaufsicht des LRA Enzkreis den Sachverhalt untersucht und klargestellt, dass die Entsendung durch den Gemeinderat zu beschließen ist. Seitens des Zweckverbandes ist vorgesehen, dass der vom Gemeinderat vorgeschlagene Vertreter in der ersten Zweckverbandsversammlung am 25.06.2020 durch Beschluss bestellt wird.

Aufgrund der vorhandenen, umfangreichen Sachkenntnis als inzwischen langjähriger Vorsitzender des Gutachterausschusses der Gemeinde Friolzheim hält die Verwaltung Gemeindegamster Matthias Britsch für den geeigneten Vertreter für den gemeinsamen Gutachterausschuss.

Von Seiten des Gemeinderates erfolgt einstimmiger Beschluss, Herrn Britsch zu entsenden.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird am Montag, 15.06.2020 stattfinden.

Verschiedenes

Weitere Öffnung der Sportangebote ab dem 2. Juni

Sportministerin Dr. Susanne Eisenmann: „Die weiteren Lockerungen im Sport sind für das Sportland Baden-Württemberg ein wichtiger Schritt.“

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Eigenverantwortung und erhöhte Wachsamkeit der Sportlerinnen und Sportler beim Gesundheitsschutz gefragt.“

Ab Anfang Juni soll in Baden-Württemberg wieder mehr Sport möglich sein. Nach der gestrigen (22. Mai) Notverkündung der Corona-Verordnung Sportstätten des Kultus- und des Sozialministeriums wird ab Anfang Juni auch der Indoor-Sport unter Auflagen wieder möglich sein. Ferner ist der Betrieb von Schwimmbädern für Schwimmkurse und den Schwimmunterricht sowie für das Training im Vereinssport wieder erlaubt. Sportministerin Dr. Susanne Eisenmann begrüßt diese Lockerungen: „Der Sport spielt in Baden-Württemberg eine herausragende Rolle. Das zeigen auch die vielen Rückmeldungen, die ich in den vergangenen Wochen erhalten habe, in denen die Menschen betonen, wie sehr ihnen der Sport fehlt. Deswegen ist die weitere Öffnung unter Auflagen für mich und für das Sportland Baden-Württemberg ein sehr wichtiger Schritt.“

„Es ist allerdings ebenso wichtig, dass Hygiene- und Abstandsregelungen weiterhin strikt eingehalten werden. Deshalb appelliere ich an unsere Sportlerinnen und Sportler, den Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten und erinnere daran, dass Training mit Körperkontakt weiterhin untersagt ist“, sagt die Sportministerin. Damit im Falle einer Infektion die lokalen Behörden die Infektionsketten nachvollziehen können, haben das Sozial- und das Kultusministerium die Dokumentationspflicht in der gemeinsamen Verordnung auch noch einmal konkretisiert. So sind Name, Datum und Zeit des Besuchs sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Der Gesundheitsschutz hat für uns nach wie vor absolute Priorität. Jeder Schritt zur weiteren Öffnung verlangt erhöhte Wachsamkeit. Beim Training appellieren wir deshalb an die Eigenverantwortung“

tung der Sportlerinnen und Sportler, die Hygiene- und Abstandsregelungen konsequent einzuhalten, um das Übertragungsrisiko für das Corona-Virus zu minimieren.“

Indoor-Sport mit Ausnahme von hochintensiver Ausdauerbelastung erlaubt

Unter diesen Auflagen können auch Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und viele weitere Einrichtungen ab dem 2. Juni den Betrieb wieder aufnehmen. Darüber hinaus gelten weitere Vorgaben, zum Beispiel zur Fläche, die einer Person zur Verfügung stehen muss. Es darf nur individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen trainiert werden. Dabei muss einer Person eine Fläche von 40 Quadratmetern zur Verfügung stehen. Eine Ausnahme bildet hier das Training an einem Gerät oder auf einer Matte, bei dem der Standort beibehalten wird. In diesem Fall können auch größere Trainings- und Übungsgruppen gebildet werden, und die Flächenvorgabe reduziert sich auf mindestens zehn Quadratmeter pro Person. Diese Regelungen gelten analog auch für den Sport im Freien, somit gilt die aktuelle Vorgabe, dass maximal fünf Personen auf einer Fläche von 1.000 Quadratmetern im Freien trainieren dürfen noch bis einschließlich 1. Juni. Im Indoor-Sport ist hochintensives Ausdauertraining, also ein Training, bei dem sich die Sportler über einen längeren Zeitraum an oder über der anaeroben Schwelle bewegen, aus Gründen des Infektionsschutzes aber weiterhin untersagt.

Auch die Hygienevorschriften, die sowohl für den Indoor-, als auch den Outdoor-Sport gelten, wurden noch einmal konkretisiert. So muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt sein, Schutzabstände bei Wegen zu und in den Sportstätten müssen sichergestellt werden und es müssen ausreichend Gelegenheiten zum Händewaschen oder alternativ Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Schwimmbäder für Schwimmunterricht und -kurse geöffnet

Eine Lockerung der Bestimmung erfolgt auch für Schwimmbäder, die allerdings den Betrieb nur eingeschränkt aufnehmen dürfen. Für Schwimmkurse, Schwimmunterricht, zur Prüfungsvorbereitung insbesondere auf die fachpraktische Prüfung für das Sport-Abitur sowie für Trainingseinheiten für Sportvereine können Schwimmbäder wieder geöffnet werden. Dabei gilt ebenfalls, dass maximal zehn Personen gleichzeitig am Schwimmunterricht teilnehmen beziehungsweise trainieren dürfen. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern muss ebenso eingehalten werden, deshalb darf jede Bahn nur von maximal drei Personen gleichzeitig benutzt werden - ein Aufschwimmen oder Überholen ist dabei nicht gestattet. Nach Möglichkeit sollten die Bahnen außerdem durch Leinen voneinander getrennt werden.

„Bei Schwimmbädern besteht ein mit anderen Sportstätten vergleichbares Infektionsrisiko, deswegen ist der Betrieb auch dort nur unter den genannten Auflagen möglich“, sagt Sportministerin Eisenmann. Sie fügt hinzu: „Es war mir aber wichtig, dass Kinder in Schwimmkursen wieder schwimmen lernen können und wir insbesondere für den Vereinssport und auch für die Abiturientinnen und Abiturienten, die vor ihren fachpraktischen Prüfungen stehen, Gelegenheiten zum Training schaffen.“ Um den Betrieb zu ermöglichen, gelten die bereits beschriebenen Hygienevorschriften und die Dokumentationspflichten auch für Schwimmbäder. Zudem dürfen die Sportlerinnen und Sportler ausschließlich eigene Trainingsutensilien wie Schwimmbretter oder Schwimmflossen verwenden.

Weitere Informationen

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung-Sportstätten) vom 22. Mai ist unter folgendem Link abrufbar: https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten+gueltig+ab+2_+Juni.

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Den Enzkreis von Morgen mitgestalten: Beteiligungsplattform zur Nachhaltigkeitsstrategie startet

„Jeder, der im Enzkreis wohnt und einen Online-Zugang hat, kann mitmachen.“ Mit diesen Worten fordert Dr. Jannis Hoek dazu auf, „den Enzkreis von Morgen mitzugestalten, und zwar indem Sie sich durch eine nutzerfreundliche Beteiligungs-Plattform auf der Homepage des Landkreises klicken. Sie können dabei Ihre Vorschläge und Ideen in Sachen Nachhaltigkeit einbringen und die Ziele gewichten.“ Hoek ist Koordinator kommunaler Entwicklungspolitik bei der im Landratsamt angesiedelten Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung. Er hofft wie deren Leiterin, Edith Marqués Berger, auf eine breite Beteiligung, „damit am Ende auch belastbare, aussagekräftige Ergebnisse stehen“.

Landrat Bastian Rosenau und Erster Landesbeamter Wolfgang Herz, zu dessen Dezernat die Stabsstelle gehört, werben ebenfalls um eine Beteiligung, denn „globale Herausforderungen wie die Klima- oder Flüchtlingskrise lassen sich nur gemeinsam lösen.“ Nicht umsonst hätten die Vereinten Nationen mit der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung 17 Ziele formuliert, die den Weg zu einer lebenswerten Zukunft aufzeigen. Auch der Enzkreis habe sich zu diesen 17 Agenda-Zielen bekannt und sie in seinem Leitbild berücksichtigt, das der Kreistag im Dezember 2018 als Orientierungs- und Handlungsrahmen für Entscheidungen in Politik und Verwaltung beschlossen hat.

„Aufbauend auf dem Leitbild folgt nun eine Nachhaltigkeits-Strategie, die die abstrakten Agenda2030-Ziele im Enzkreis konkret werden lassen und zusätzlich mit Leben füllen soll“, wie Herz erläutert. Um die komplette Bandbreite der 17 Ziele zu erfassen und alle Möglichkeiten einer nachhaltigen Entwicklung etwa in den Bereichen Mobilität oder Gesundheit auszuschöpfen, seien alle aufgerufen, mitzumachen – schließlich bringe jeder einen anderen Blickwinkel auf die Dinge mit. „Lassen Sie sich diese Chance also nicht entgehen und gestalten Sie den Enzkreis mit“, so auch der abschließende Appell des Landrats.

Die Beteiligungsplattform ist vom 25.05. bis zum 21.06.2020 unter www.agenda2030.enzkreis.de freigeschaltet.

Broschüren und Apps helfen bei der Orientierung: Regionale und nachhaltige Einkaufsmöglichkeiten entdecken

„Die Nachfrage nach regionalen und saisonalen Lebensmitteln aus nachhaltigem Anbau ist unverändert hoch. Wer diese direkt beim Erzeuger oder Verarbeiter einkauft, hilft mit, die Angebotsvielfalt in unserer Region zu wahren und die Produzenten ohne Umwege zu unterstützen.“ Darauf weist die Projektmanagerin der „Bio-Musterregion Enzkreis“, Marion Mack, hin. Sie gibt außerdem Tipps, wo regionale Ware beziehungsweise Bio-Produkte ohne lange Anfahrtswege erhältlich sind.

Einen Überblick über das große Angebot biete beispielsweise die kostenlose Broschüre „Bio-Direktvermarkter und Naturkostläden im Enzkreis und in Pforzheim“, die die Bio-Musterregion Enzkreis herausgegeben hat. Darin sind auf einer Kreiskarte viele landwirtschaftliche Bio-Betriebe, Verarbeiter mit Bio-Angebot und Naturkostsowie Bioläden aufgeführt. Die Broschüre gibt es online unter www.biomusterregionen-bw.de/enzkreis (Rubrik „Infomaterialien“).

Der ebenso kostenlos erhältliche „Regionale Einkaufsführer“ des Landratsamtes Enzkreis listet über 100 Direktvermarkter, Manufakturen, Gastronomien und vieles mehr auf. Er bietet aber auch zahlreiche Hintergrundinformationen und Extras, beispielsweise zum Marktgeschehen oder zur Zubereitung leckerer Gerichte aus regionalen Waren. Erhältlich ist das Büchlein auf Anfrage (Mail an marion.mack@enzkreis.de) oder über die Homepage des Landratsamtes unter www.enzkreis.de.

Die vom Bundesumweltministerium geförderte App „Marktfee“ (vormals „Emmas App“) wird in der Verbreitung vom Enzkreis unterstützt und sucht noch nach weiteren Anbietern wie Nutzern. „Der Lebensmittel-Einzelhandel ist hier zwar nicht vertreten, dafür kann übersichtlich das Sortiment von heimischen Erzeugern gesichtet werden“, erläutert Mack. „Mit Hilfe der App, die sich im App-Store auf dem Smartphone findet, können Lebensmittel beim lokalen Anbieter ausgewählt, bezahlt und schnell und kontaktlos abgeholt oder unter Umständen auch geliefert werden. Denken Sie in Zeiten von Corona auch an weniger mobile Nachbarn, für die leicht mitbestellt werden kann.“

„Alfred & Friends“ ist laut Mack ein neues Projekt von Studierenden aus Pforzheim, das das Angebot der „Marktfee“ optimal ergänzt: und zwar in Form der Auslieferung der Produkte vom Landwirt aus dem Enzkreis beim Endkunden. „Mit ganz viel Glück bekommt man bei der Auslieferung, die sich derzeit auf Pforzheim und Niefern beschränkt, auch das Markenzeichen des Projektes, Mini-Schwein Alfred, zu Gesicht“, so Mack mit einem Augenzwinkern. Ähnlich wie die „Marktfee“-App, aber in Keltern entstanden ist der digitale Marktplatz „Dorfplatz.eu“. Laut Mack ist dabei aufgrund der Online-Bestellung kontaktloses Einkaufen ohne Wartezeit garantiert, allerdings würden auch hier noch weitere Anbieter gesucht. Wer sich generell über die Ziele und Aktionen der Bio-Musterregionen Baden-Württembergs informieren möchte, ist auf der Website www.biomusterregionen-bw.de richtig. Die Bio-Musterregionen sind ein Projekt des „Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ und darauf ausgelegt, die heimische Bio-Branche zu unterstützen.

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.
Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:
www.lokalmatador.de/epaper



Soziale Dienste



Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.



Foto: Schwester-Karoline-Haus

Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an.

Aktuelles

Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat <https://www.altenheimat.de/aktuelles/>

Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt
 Ja Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:
 Ja Nein

Suche: **Verschenke:**

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden



Müllabfuhrtermine

MAI	Restmüll / Bioabfall		Grüne Tonne		Recyclinghof Frielzheim		Recyclinghof Würmberg		Sonstiges	
	□	●	□	●	□	●	□	●	□	●
27 Mi			9:00-12:30		14:00-17:30					
28 Do										
29 Fr	x		9:00-12:30		14:00-17:30					
30 Sa			8:30-11:30		13:00-16:00					
31 So	Pfingstsonntag				23. KW					

JUNI	Restmüll / Bioabfall		Grüne Tonne		Recyclinghof Frielzheim		Recyclinghof Würmberg		Sonstiges	
	□	●	□	●	□	●	□	●	□	●
1 Mo	Pfingstmontag									
2 Di					14:00-17:30					
3 Mi										
4 Do			14:00-17:30		9:00-12:30					
5 Fr										
6 Sa			13:00-16:00		8:30-11:30					
7 So	24. KW									
8 Mo										
9 Di					14:00-17:30					
10 Mi			□							
11 Do	Fronleichnam									
12 Fr			●							
13 Sa	x		8:30-11:30		13:00-16:00					
14 So	25. KW									
15 Mo										
16 Di										
17 Mi			14:00-17:30		9:00-12:30					E-Geräte*
18 Do										
19 Fr			14:00-17:30		9:00-12:30					
20 Sa			13:00-16:00		8:30-11:30					
21 So	26. KW									
22 Mo										
23 Di										
24 Mi			9:00-12:30		14:00-17:30					
25 Do										
26 Fr	x		9:00-12:30		14:00-17:30					
27 Sa			8:30-11:30		13:00-16:00					
28 So	27. KW									
29 Mo										
30 Di			14:00-17:30							

Standesamtliche Nachrichten



Geburten

16. April 2020 in Leonberg

Leyla Mert, Tochter von Silvia Signorello und Abdullah Mert, beide wohnhaft im Wiesenweg 11, Frielzheim.

Jubilare



Glückwünsche

Mavis Dittner, Heimsheimer Straße 23, 75 Jahre am 29.05.2020

Nazife Akbas, Brunnenstr. 3, 70 Jahre am 01.06.2020

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!